

wirtschaftstreuhänder
dr. michael essl
steuerberater unternehmensberater

STEUER – INFO 02/21

1. INVESTITIONSPRÄMIE -PRAXISTIPPS	1
2. NEUES IN DER STEUERLICHEN LIEBHABEREI	2
3. AKTUELLE TERMINÜBERSICHT.....	3
4. AKTUELLE COVID – 19 UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN – EIN ÜBERBLICK.....	4

1. Investitionsprämie Praxistipps

Wer den Antrag auf Gewährung einer 7% bzw 14%igen COVID-19-Investitionsprämie erfolgreich bis zum 28.2.2021 bei der aws eingebracht hat, steht nun vor der Herausforderung die erforderliche Abrechnung nach dem Investitionsdurchführungszeitraum rechtzeitig und richtig zu erledigen. Das mag bei einer überschaubaren Einzelinvestitionen, für die eine bezahlte Rechnung und eine Inbetriebnahme vorliegen, nicht weiter kompliziert sein. Das kann aber auch anders sein.

Mehr darüber finden Sie in der **Anleitung zur Abrechnung**, die von der aws als Download zur Verfügung gestellt wird: https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Abrechnung/20200212_aws_Investitionspraemie_Anleitung-Abrechnung.pdf

- **Förderungszusage:** Unter der Projektnummer wird die vorläufige Zuschusshöhe für 7%ige und 14%ige Investitionen aufgelistet. In jenen Fällen, in denen noch keine Förderungszusage vorliegt, besteht allerdings das Problem, dass solange kein aufrechter Fördervertrag vorliegt auch keine Abrechnung möglich ist.
- **Vertragsanpassung:** Sollte es bei Durchführung der Investition zu Änderungen in der Zuordnung von 14%ige auf 7%ige Investitionen gekommen sein, muss der Vertrag im Rahmen der Abrechnung entsprechend angepasst werden, in dem die Kostenpositionen umgewandelt werden bevor mit der Abrechnung fortgefahren wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine mit 7% beantragte Investition nicht nachträglich in eine 14%ige Schwerpunktinvestition umgewandelt werden kann.
- **Erfassung Investitionen:** In jeweils eigenen Abschnitten entsprechend den vier Kategorien 7%, 14%ÖKO, 14%DIG, 14%Life sind die Investitionen gemäß den zugehörigen Rechnungen einzeln zu erfassen. Für eine größere Anzahl an Rechnungen wird auch eine Excel-Vorlage angeboten, in denen die erforderlichen Informationen wie **Gegenstand der Rechnung/Leistungsumfang, Lieferant, Finanzierungsart, Kostenkategorie/Art der Investition, Betrag netto und brutto, Vorsteuerabzugsberechtigung, Datum der ersten Maßnahme, Datum der Rechnung, Datum der Bezahlung und Datum der Inbetriebnahme** anzuführen sind. Nach dem Excel-Import scheinen die erfassten Rechnungszeilen in den zugehörigen Kategorien auf. Wenn kein rotes Dreieck bei einer Rechnungszeile aufscheint, wurden alle Pflichtfelder korrekt ausgefüllt.
- Zugegeben, in der Praxis werden Rechnungen von einzelnen Lieferanten wohl nicht nur einer einzigen, sondern unterschiedlichen Investitionskategorien zuzuordnen sein. Da steckt nun wirklich viel Detailarbeit dahinter, um diese Zuordnung mit Hilfe von Leuchtstift oder Einzelaufstellungen für den Bearbeiter nachvollziehbar zu gestalten. Auch wenn die **Rechnungen im Rahmen der Abrechnung** über den Fördermanager der aws **zunächst nicht vorzulegen bzw hochzuladen** sind, so kann doch die aws in weiterer Folge für genehmigte und abgerechnete Investitionen, Rechnungen anfordern. Hier gilt es die 10-jährige (!) Aufbewahrungspflicht ab dem Kalenderjahr der Auszahlung zu beachten. Nicht übersehen werden darf, dass die Abrechnung einer I-Prämie von über € 12.000 die

- Bestätigung eines StB/WP/BiBu benötigt.
- Unter „**Setzung der ersten Maßnahme**“ werden eine Bestellung, Lieferung, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungslegung, der Abschluss eines Kaufvertrages oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investition verstanden. Die **Frist dafür** wurde auf den **31.5.2021** verschoben.
 - Für **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG), die förderungsfähig sind, gilt es ebenfalls die Voraussetzungen zu beachten. Es handelt sich hierbei nämlich um aktivierungspflichtige Neuanschaffungen, die einer „Behaltspflicht“ von mindestens drei Jahren unterliegen. Das bedeutet, dass diese WG zwar im Anlageverzeichnis ersichtlich sind, eine wahlweise Sofortabschreibung gem § 13 EStG ist allerdings trotzdem möglich.
 - Auch der **Investitionsdurchführungszeitraum** soll um ein Jahr verlängert werden. Die entsprechende Adaption der Richtlinie ist allerdings noch ausständig.

Fristen für	bisher	neu	geplant
Setzung der ersten Maßnahme	28.2.2021	31.5.2021	
Durchführung Investitionsvolumen < € 20 Mio netto	28.2.2022		28.2.2023
Durchführung Investitionsvolumen > € 20 Mio netto	28.2.2024		28.2.2025

Die derzeit geltende Förderungsrichtlinie sieht vor, dass die Abrechnung über die durchgeführten Investitionen spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung gemäß der Förderungszusage zu fördernden Investitionen zu erfolgen hat. Dies stellt Förderungsnehmerinnen mitunter vor die Problemstellung, dass die Frist für die Abrechnung von durchgeführten Investitionen bereits abgelaufen ist bzw in Kürze abläuft, eine Abrechnung jedoch nicht möglich ist, da die Förderungszusage von der aws noch

ausständig ist. Hier bietet sich, **die Frist für die Abrechnung für alle Förderungszusagen an den maximal zulässigen Investitionsdurchführungszeitraum zu knüpfen** (also spätestens 3 Monate ab dem 28.2.2023 bzw 28.2.2025), als Lösung an. Die letztlich rechtliche Umsetzung bleibt abzuwarten.

2. Neues in der steuerlichen Liebhaberei

Die Liebhabereirichtlinien 2012 (LRL) wurden nach längerer Zeit aktualisiert und insbesondere gesetzliche Änderungen seit dem Jahr 2012 eingearbeitet. An interessanten Änderungen können hervorgehoben werden:

- Es wird klargestellt, dass die **COVID-19-Pandemie als Unwägbarkeit** anzusehen ist und damit auch nicht der ursprünglichen Planung zugrunde gelegt werden kann (Rz 19 LRL).
- In den Rz 65a bis 65m LRL wurden ausführliche **Details zu Prognoserechnungen** eingearbeitet (zB Mietausfalls- und Leerstandsrisiko 2% bis 5%, Instandhaltungs- und Reparaturkosten pro m² Nutzfläche von € 7,50 bis € 25 pa in Abhängigkeit vom Alter des Gebäudes).
- In Ausnahmefällen führt eine vorübergehende Fortsetzung einer an sich aussichtslosen Tätigkeit nicht zu einem Wandel zur Liebhaberei, beispielsweise wenn die Einstellung der Tätigkeit beabsichtigt ist und die Fortsetzung der Tätigkeit im Hinblick auf einen bestmöglichen Veräußerungserlös als wirtschaftlich vernünftige Reaktion angesehen werden kann (Rz 34 LRL). Wird ein bestehender Betrieb nicht mehr nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt, und kann der Betrieb daher nicht mehr als Einkunftsquelle angesehen werden, ist das dieser Tätig-

keit gewidmete Vermögen als Privatvermögen zu qualifizieren. In einem solchen Fall liegt daher eine Betriebsaufgabe nach § 24 EStG vor. Bisher wurde dieses Vermögen als sogenanntes „**nachhängiges Betriebsvermögen**“, dessen stille Reserven erst bei späterer Veräußerung oder Privatentnahme steuerlich zu erfassen waren, behandelt.

- Bestimmte Aufwendungen aus der Liebhabereiphase, die nach Vornahme der Veränderung wirksam bleiben, sind nach Änderung zu einer steuerlich relevanten Einkunftsquelle weiter zu berücksichtigen (Rz 101a LRL). So können nach Änderung der Bewirtschaftung noch offene Fünftelbeträge geltend gemacht werden. Herstellungsaufwendungen sind verteilt über die Restnutzungsdauer zu berücksichtigen.

3. Aktuelle Terminübersicht

15.5.2021:

- **Antrag auf NPO-Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds**
Der NPO-Unterstützungsfonds wurde für das 4.Quartal 2020 verlängert und dient der Abfederung der betriebsnotwendigen Kosten. Weiters enthält er auch noch einen Struktursicherungsbeitrag von 7% der Gesamteinkünfte 2019. Der Antrag ist via www.npo-fonds.at zu stellen.
- **Letzte Möglichkeit zur Antragstellung für den Ausfallsbonus Februar 2021**

31.5.2021:

- **Kaufvertragsabschluss für neu zugelassene PKW und Klein-LKW**, die noch in die Übergangsregelung der NOVA-Erhöhung hineinfallen können.
- **Investitionsprämie**: Die ersten Maßnahmen müssen bis 31.5.2021 gesetzt

werden, um in den Genuss der Investitionsprämie zu gelangen.

15.6.2021:

- **letzte Möglichkeit zur Antragstellung für den Ausfallsbonus März 2021**

30.6.2021:

- **Antrag Phase 1 COVID-19 Ratenzahlungskonzept**: Der Ratenzahlungsantrag kann zwischen dem 10.6.2021 und dem 30.6.2021 gestellt werden.
- **Antrag Umsatzersatz II (für indirekt Betroffene)**: Bis spätestens 30.6.2021 muss der Antrag für November und Dezember 2020 via FinanzOnline eingebracht werden.
- **Antrag FKZ 800.000 1. Tranche**: Bis spätestens 30.6.2021 muss der Antrag betreffend die erste Tranche des FKZ 800.000 gestellt werden. Es ist aber auch möglich, die Auszahlung des gesamten FKZ 800.000 erst im Rahmen der 2. Tranche bis 31.12.2021 zu beantragen.
- **Antrag für Überbrückungsfinanzierung und Lockdown-Kompensation für selbstständige KünstlerInnen (2020 und 2021)**: Bis spätestens 30.6.2021 müssen die entsprechenden Anträge eingebracht werden.

1.7.2021:

- Ab 1.7.2021 tritt das **E-Commerce Paket in Kraft**. Mit der Abschaffung der Lieferschwelle im ig Versandhandel, dem Wegfall der EUSt-Befreiung für Kleinsendungen unter € 22 und der fiktiven Steuerschuldnerschaft für elektronische Plattformen **müssen Unternehmen ab 1.7.2021 die ig Versandhandelsumsätze und ig Dienstleistungen über den erweiterten EU-One-Stop-Shop-Zugang (EU-OSS) erklären und bezahlen**. Die Antragstellung für eine Registrierung zum EU-OSS kann seit 1.4.2021 elektronisch über FinanzOnline erfolgen.

4. Aktuelle COVID – 19 Unterstützungsmaßnahmen – Ein Überblick

	Fixkostenzu- schuss 1	Fixkostenzu- schuss 800.000	Verlustersatz	Ausfallsbo- nus
Antrag möglich seit	20.05.2020	23.11.2020	16.12.2020	ab 16. des fol- genden Kalen- dermonats erstmalig ab 16.2.2021
Antrag möglich bis	31.08.2021	31.12.2021	31.12.2021	bis 15.des drittfolgenden Kalendermo- nats, für 11/2020 – 1/2021 bis 15.4.2021
Mindest- Umsatzausfall	40%	30%	30%	40% in einem Kalendermonat
Umsatzausfall ist zur Gänze COVID-19 be- dingt	ja	ja	ja	ja
Höhe der Förde- rung	25% Fixkosten bei Umsatzaus- fall von 40% bis 60% 50% Fixkosten bei Umsatzaus- fall von 60% bis 80% 75% Fixkosten bei Umsatzaus- fall ab 80% mindestens € 500	Förderung der Fixkosten in Hö- he des Umsatz- ausfalls (d.h. bei 70% Umsatzaus- fall werden 70% der Fixkosten gefördert) mindestens € 500	Förderung von 90% des Verlustes (KKU iSd AGVO) Förderung von 70% des Verlustes (kein KKU iSd AG- VO) mindestens € 500	Bonus: 15% des Umsatzaus- falls <u>und</u> (option- al) Vorschuss auf FKZ 800 000: 15% des Umsatzausfalls, min € 100, max. € 30.000 pM erhöhter Bonus für März – April 2021: 30 % des Umsatzausfalls, max. € 50.000 pM
Auszahlungs- modus	1.Tranche (20. 5.- 18.8. 20):50% FKZ 2.Tranche (19.8- 18.11.20):75% (25%) FKZ 3.Tranche (19.11.20- 31.8.20):100% (25%) FKZ	1.Tranche (23.11.2020-30.6. 2021): 80% FKZ 2.Tranche (1.7- 31.12.2021): 100% (bzw 20%) FKZ	1.Tranche (16. 12.2020- 30.6.2021): 70% VE 2.Tranche (1.7.- 31.12.2021): 100% (bzw 30%) VE	100% der be- antragten Summe
Betrachtungs- zeiträume (BZR)	BZR 1:16.3. bis 15.4.2020 BZR 2-6:16.4. bis 15.9.2020	BZR 1: 15.9.2020 bis 30.9.2020 BZR 2-10: Okto- ber 2020–Juni 2021	BZR 1: 15.9.2020 bis 30.9.2020 BZR 2-10: Okto- ber 2020 – Juni 2021	8 monatliche BZR, beginnend mit November 2020 bis Juni 2021

Aktuelle COVID – 19 Unterstützungsmaßnahmen – Ein Überblick

	Fixkostenzuschuss 1	Fixkostenzuschuss 800.000	Verlustersatz	Ausfallsbonus
Maximale Anzahl an BZR:	1 bis 3 BRZ (zusammenhängend)	bis zu 10 BZR (zusammenhängend; eine zeitliche Lücke ist zulässig, volle Monate mit Umsatzersatz gelten nicht als Lücke)	bis zu 10 BZR (zusammenhängend; zeitliche Lücke ist nur bei Inanspruchnahme Lockdown-UE in Nov und Dez 2020 zulässig)	bis zu 8 BZR
Betragliche Begrenzung	bis zu € 90 Mio (75% FKZ) bis zu € 60 Mio (50% FKZ) bis zu € 30 Mio (25% FKZ)	bis zu € 1,8 Mio pro Unternehmen (Anrechnung anderer COVID-19-Förderungen und Beachtung De-Minimis-Grenzen bei UiS)	bis zu € 10 Mio pro Unternehmen (Anrechnung anderer COVID-19-Förderungen und Beachtung De-Minimis-Grenzen bei UiS)	bis zu € 1,8 Mio pro Unternehmen (Anrechnung anderer COVID -19-Förderungen und Beachtung De -Minimis -Grenzen bei UiS)
Keine gleichzeitige Inanspruchnahme folgender COVID-19- Förderungen	n/a	Verlustersatz, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown- Umsatzersatz II (UE für indirekt erheblich betroffene Betriebe)	FKZ 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown- Umsatzersatz II (UE für indirekt erheblich betroffene Betriebe)	Verlustersatz (ist bei Vorschuss FKZ 800 ausgeschlossen), Lockdown-UE, Lockdown-UE II (UE für indirekt erheblich betroffene Betriebe)
Finanzinstitute KöR, NPO, U >250 VZA 31.12.2019, wenn > 3% Kündigungen	nein	nein	nein	nein
Neu gegründete Unternehmen	antragsberechtigt, wenn vor dem 16.3.2020 Umsätze erzielt wurden	antragsberechtigt, wenn vor dem 1.11.2020 Umsätze erzielt wurden	antragsberechtigt, wenn vor dem 1.11.2020 Umsätze erzielt wurden	antragsberechtigt, wenn vor dem 1.11.2020 Umsätze erzielt wurden
Steuerpflicht. Einnahme	nein	nein	nein	ja (Bonus Umsatzausfall) nein (Vorschuss FKZ 800.000)
Betriebsausgabenkürzung	ja	ja	ja	nein (Bonus Umsatzausfall)

Aktuelle COVID – 19 Unterstützungsmaßnahmen – Ein Überblick

Unternehmen ist für anspruchsberechtigt, wenn	Fixkostenzuschuss 1	Fixkostenzuschuss 800.000	Verlustersatz	Ausfallsbonus
Sitz/BS in Österreich	ja	ja	ja	ja
operative Tätigkeit & betriebliche Einkünfte (§§ 21,22,23 EStG)	ja	ja	ja	ja (außer § 21 EStG-Einkünfte)
letzte 3 veranlagten Jahre kein § 12 Abs 1 Z 10 KStG	ja	n/a	n/a	n/a
letzte 5 veranlagten Jahre kein § 12 Abs 1 Z 10 KStG und kein § 10a KStG	n/a	ja (Toleranzregel bis € 100.000 bzw € 500.000)	ja (Toleranzregel bis € 100.000 bzw € 500.000)	ja (Toleranzregel bis € 100.000 bzw € 500.000)
letzte 5 veranlagten Jahre keine vorsätzl. Finanzstrafe	ja (keine Toleranzregel)	ja (Toleranzregel bis € 10.000 Vorsatzstrafe, auch geschäftsführende Organe)	ja (Toleranzregel bis € 10.000 Vorsatzstrafe auch geschäftsführende Organe)	ja (Toleranzregel bis € 10.000 Vorsatzstrafe auch geschäftsführende Organe)
kein Insolvenzverf. im Zeitpunkt Antragstellung (Ausn. SV)	ja	ja	ja	Ja
UiS-Prüfung	ja	ja	ja	ja
Schadensminderungspflicht	ja	ja	ja	n/a
letzte 3 veranlagten Jahre kein Missbrauch § 22 BAO	n/a	ja (Toleranzregel bis € 100.000)	ja (Toleranzregel bis € 100.000)	ja (Toleranzregel bis € 100.000)
kein Sitz/NL in "Steueroase" und keine Passiveinkünfte	n/a	ja	ja	ja